§. XIX.

Dasjenige, was das verbrechen solcher afterbuchhändler vergrössert, und sie nicht nur unzehliger betrügereyen, sondern auch so gar eines unverantwortlichen Diebstahls schuldig macht, ist: daß sie sich an den druck, und wie sie auf den titeln unbefugter weise vorgeben, an den verlag (*) solcher bücher wagen, zu welchen sie weder recht noch erlaubniß haben; ich meine an den nachdruck solcher schrifften, zu welchen andern verlegern ein vollkommenes recht zusteht. Die bücher, an welche sich gewinnsichtige nachdrucker machen, sind entweder privilegirt oder nicht. Haben rechtmäßige verleger von hohen häuptern allein die freyheit erhalten, ein buch drucken zu lassen, und sind, vermittelst einer ihnen allein zu gute kommenden begnadigung, andere von gleichen rechte ausgeschlossen: so ist es vergebens, zu fragen: ob der nachdruck privilegirter bücher denen, so sich dieser privilegien keineswegs zu erfreuen haben, erlaubt sey? Wenn auch sonst keine ursache vorhanden, woraus dessen unbilligkeit erweißlich zu machen wäre, so ist doch zu einer offenbahren ungerechtigkeit schon genung, dem ausdrücklichen verboth dererjenigen zuwieder handeln, deren blosser wille unterthanen ein gesetz seyn soll. Und so freche übertreter hoher verordnungen haben nicht ursache sich zu beklagen, wenn ihr nachdruck confiscirt, von ihnen selbst aber die ausser dem in dem privilegio enthaltene straffe eingetrieben wird. (**) Haben aber rechtmäßige verleger über ihre wercke keine privilegien; so fragt sichs nunmehro billig: **Ob deren unprivilegirte verlagsbücher**